

lassen (IV-act. 82), derweil A. _____ eine Begutachtung bei der Z. _____ wünschte (IV-act. 84). Im weiteren Verlauf erstattete das D. _____ am 14. November 2010 ein interdisziplinäres Gutachten (IV-act. 94). Das Begehren um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren wurde von der IV-Stelle mit Verfügung vom 16. Dezember 2010 abgewiesen (IV-act. 100). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid I 2011 17 vom 20. April 2011 abgewiesen (IV-act. 111). \n C. Am 8. Juli 2011 verfügte die IV-Stelle, dass das Begehren um Ausrichtung einer Rente abgewiesen werde. Zudem lehnte es die IV-Stelle ab, die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren (IV-act. 119). Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen (Entscheid I 2011 117 vom 18.11.2011 = IV-act. 124). \n D. Am 11. Oktober 2012 ging bei der IV-Stelle ein neues Leistungsbegehren ein (IV-act. 127). Dr.med. E. _____ wies in einem Bericht vom 21. Dezember 2012 u.a. darauf hin, dass A. _____ im Mai 2012 (während 18 Tagen) in der AA. _____-Klinik hospitalisiert gewesen sei (IV-act. 133). Nach einer Prüfung der medizinischen Akten empfahlen die RAD-Ärzte Dr.med. F. _____ (Psychiatrie FMH) und med.pract. G. _____ (Allgemeinmedizin) die Durchführung einer interdisziplinären Abklärung (IV-act. 141-3/3). Der Begutachtungsauftrag wurde dem H. _____ (Institut) zugestimmt (IV-act. 144). Das H. _____-Gutachten wurde am 28. April 2014 erstattet (IV-act. 151). Mit Vorbescheid vom 25. Juni 2014 teilte die IV-Stelle mit, es sei vorgesehen, das Leistungsbegehren abzuweisen (IV-act. 156). Am 2. September 2014 berichtete Dr.med. I. _____ von einer geplanten arthroskopischen AC-Resektion (IV-act. 160). Der behandelnde Psychiater AB. _____ teilte der IV-Stelle am 10. September 2014 mit, dass er mit dem Ergebnis der H. _____-Begutachtung nicht einverstanden sei (IV-act. 161). Am 2. Dezember 2014 erhielt die IV-Stelle von der Ehefrau die Nachricht, dass sich A. _____ bei einem Unfall mit dem Mofa schwer verletzt habe, als ihm ein Auto auf der falschen Fahrbahn entgegengekommen sei (IV-act. 163 i.V.m. 166). Der Aufenthalt im Spital AC. _____ dauerte vom 22. November 2014 bis zum 11. Dezember 2014 (IV-act. 166-5/12). Anschliessend folgte eine stationäre Rehabilitation in den Kliniken S. _____ bis zum 29. Januar 2015 (IV-act. 168-5/23). \n E. In der Folge veranlasste die IV-Stelle eine Verlaufsbeurteilung bei der letzten Gutachterstelle. Dieses Verlaufsgutachten wurde vom H. _____ (gestützt auf Untersuchungen vom 8.11.2016) am 19. Dezember 2016 erstattet (IV-act. 200). Eine Rückfrage der zuständigen RAD-Ärztin AD. _____ (= IV-act. 203-9/9) wurde von den H. _____-Gutachtern am 20. März 2017 beantwortet (IV-act. 206). Mit Vorbescheid vom 20. Juni 2017 teilte die IV-Stelle mit, es sei vorgesehen, für den Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 30. September 2016 einen befristeten Anspruch auf eine ganze IV-Rente zu gewähren (IV-act. 211). Mit Eingaben vom 21. August 2017 und vom 29. September 2017 opponierte A. _____ gegen den Vorbescheid (IV-act. 214 und 2016). Daraufhin erfolgte eine weitere Rückfrage bei der Gutachterstelle, welche von den H. _____-Gutachtern am 4. Januar 2018 beantwortet wurde (IV-act. 219). Mit Verfügung vom 14. Mai 2018 hat die IV-Stelle eine befristete ganze IV-Rente für den Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 30. September 2016 gewährt (zuzüglich Kinderrenten für die beiden Söhne, IV-act. 223). \n F. Dagegen liess A. _____ fristgerecht am 18. Juni 2018 beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen mit den folgenden Anträgen: \n 1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es seien dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Leistungen auszurichten, wozu ein Gerichtsgutachten in Auftrag zu geben ist; \n 2. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuerzusatz zu Lasten der Beschwerdegegnerin. \n Des Weiteren

beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. \n Mit Vernehmlassung vom 12. Juli 2018 stellte die IV-Stelle den Antrag auf (kostenfällige) Abweisung der Beschwerde. \n Am 11. September 2018 fand die vom Beschwerdeführer beantragte öffentliche Verhandlung statt. \n Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: \n 1.1 Nach Art. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG; SR 831.20) in Verbindung mit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.